

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 7/12 B

L 2 SB 311/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 SB 288/11 (SG Aachen)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

StädteRegion Aachen - Versorgungsamt -,
Zollernstraße 10, 52070 Aachen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe für Rechtsbehelfe gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 2012 sowie gegen die
Zahlungsaufforderung des Kostenbeamten des Landessozialgerichts vom 6. Februar
2012 zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Rechtsbehelfe des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss sowie die Zah-
lungsaufforderung werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 31.1.2012 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) gegen den Kläger ein Ordnungsgeld in Höhe von 150 Euro festgesetzt. Mit Schreiben vom 6.2.2012 hat der Kostenbeamte des LSG den Kläger zur Zahlung dieses Betrages aufgefordert.
- 2 Der Kläger hat mit einem an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben vom 9.2.2012 beantragt, die "Beschlüsse" für rechtswidrig zu erklären und ihm Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.
- 3 Aus dem Inhalt des Schreibens des Klägers vom 9.2.2012 ergibt sich, dass der Kläger damit sinngemäß an das BSG gerichtete Rechtsbehelfe einlegen und zugleich PKH für dieses Verfahren beantragen will.
- 4 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Der Beschluss des LSG vom 31.1.2012 kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Auch für sonstige Rechtsbehelfe zum BSG gibt es keine Rechtsgrundlage. Das gilt erst recht auch für die Zahlungsaufforderung des Kostenbeamten des LSG vom 6.2.2012, denn dabei handelt es sich noch nicht einmal um eine richterliche Entscheidung. Gegen nicht-richterliche Maßnahmen oder Entscheidungen sind allenfalls - sofern gesetzlich vorgesehen - Anträge auf richterliche Entscheidung möglich.
- 5 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, entfällt zugleich die Möglichkeit einer Anwaltsbeordnung gemäß § 121 Abs 1 ZPO.
- 6 Die von dem Kläger persönlich angebrachten Rechtsbehelfe sind - abgesehen von der ohnehin ua aus § 177 SGG folgenden Unstatthaftigkeit - auch deshalb unzulässig, weil Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 73 Abs 4 SGG).
- 7 Die Rechtsbehelfe sind daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG) als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

